

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr ⁽¹⁾

KOM(85) 458 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. August 1985)

(85/C 223/05)

Verordnung (EWG) Nr. 543/69

Artikel 1 Absatz 5

Lenkzeit die hinter dem Steuer eines Fahrzeugs verbrachte Zeit,

Artikel 4 Absatz 10

Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern für private Zwecke verwendet werden, einschließlich der Verwendung von Mietfahrzeugen ohne Fahrer.

Artikel 7

An keinem Tag, an dem ein Mitglied des Fahrpersonals lenkt, darf die ununterbrochene Arbeitszeit ohne Wartezeit 4 1/2 Stunden überschreiten.

Artikel 1 Absatz 5

Lenkzeit die am Steuer eines Fahrzeugs verbrachte Zeit,

Artikel 4 Absatz 10

Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Beförderungen von persönlicher Habe für private Zwecke verwendet werden.

Artikel 7

(1) Das Fahren zuzüglich Be- und Entladen sowie anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs dürfen nicht länger als 4 1/2 Stunden dauern, bevor eine Unterbrechung von mindestens einer Stunde eingelegt wird.

(2) Diese Unterbrechung kann durch drei Unterbrechungen von 20 Minuten, im Personenlinienverkehr durch vier Unterbrechungen von 15 Minuten, teilweise innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums und teilweise unmittelbar danach, in der Weise ersetzt werden, daß die darin vorgeschriebene Mindestunterbrechung eingehalten wird.

(3) Während seiner Unterbrechung darf ein Mitglied des Fahrpersonals keine andere Arbeit ausführen. Im Sinne dieses Artikels zählen Wartezeiten und nicht aus Lenken bestehende Arbeitszeiten in einem Fahrzeug, in einem Fährschiff oder in der Eisenbahn nicht als andere Arbeit.

(4) Gemäß diesem Artikel genommene Mindestunterbrechungen gelten nicht als Tagesruhezeit, ausgenommen nach der letzten Lenkzeit, wenn eine Ruhezeit gemäß Artikel 9 Absatz 1 unverzüglich beginnen kann.

Neuer Artikel 11a

(1) Die wöchentliche Ruhezeit kann in einer Woche beginnen und in die nächste Woche hineinreichen, wenn vor dem Ende der ersten Woche mindestens 24 Stunden genommen werden. In einem solchen Falle gilt die gesamte wöchentliche Ruhezeit als in der Woche genommen, in der sie begonnen hat.

⁽¹⁾ KOM(84) 147 endg.

(2) In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September kann die wöchentliche Ruhezeit von Fahrern der Personenbeförderung dienender Fahrzeuge durch eine Ruhezeit von mindestens 72 zusammenhängenden Stunden innerhalb von zwei zusammenhängenden Wochen ersetzt werden, sofern die verbleibenden Stunden außerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Dieser Absatz gilt nicht für Fahrer im Personenlinienverkehr.

Artikel 12 Absatz 2

In Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 12 Absatz 2

Der Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 13

Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Fahrer bei Gefahr, *in Umständen, auf die er keinen Einfluß hat*, zur Hilfeleistung oder nach einer Panne von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten, um einen geeigneten Halteplatz oder das Ziel der Fahrt zu erreichen. Der Fahrer hat Art und Grund der Abweichungen von den Bestimmungen auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts zu vermerken.

Artikel 13

Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Fahrer bei Gefahr, zur **Hilfeleistung** (Rest unverändert).

Artikel 14 Absatz 1

- c) Fahrzeuge, die landwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbaubetrieben oder forstwirtschaftlichen Betrieben gehören oder von diesen gemietet sind, wenn sie für Fahrten von oder zu diesen Betrieben im Umkreis von 50 km verwendet werden, und Fahrzeuge zur Beförderung von Fisch im Umkreis von 50 km vom Seehafen,
- e) Fahrzeuge, die zur Beförderung von Tierkörpern oder Abfällen, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, verwendet werden;
- f) Fahrzeuge, die auf Märkten, als Verkaufswagen, für den ambulanten Verkauf, für ambulante Bank-, Wechsel- und Spargeschäfte, im Rahmen der Religionsausübung, zum Ausleihen von Büchern, Schallplatten oder Kassetten, für kulturelle Veranstaltungen oder für Wanderausstellungen verwendet werden und dazu besonders ausgestattet sind;

Artikel 14 Absatz 1

- c) Fahrzeuge, die **von landwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbaubetrieben, forstwirtschaftlichen Betrieben oder Fischereibetrieben nur im Umkreis von 50 km von ihrem Standort einschließlich Orten, deren Mittelpunkt innerhalb dieses Umkreises liegt, verwendet werden;**
- e) Fahrzeuge, die **ausschließlich** zur Beförderung von Tierkörpern oder Abfällen, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, verwendet werden;
- f) Fahrzeuge, **als Verkaufswagen** (Rest unverändert).

Artikel 15

- (1) Die Mitglieder des Fahrpersonals müssen das in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr vorgeschriebene Kontrollgerät benutzen.
- (2) Das *Verkehrsunternehmen* muß die Arbeit des Fahrpersonals so planen, daß dessen Mitglieder die Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 einhalten können.

Artikel 15

- (1) **Gestrichen.**
- (2) Das **Unternehmen** muß die Arbeit (unverändert).

Artikel 17 Absatz 1

Alle zwei Jahre erstellt die Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten, der dem Rat und dem Europäischen Parlament innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des zweijährigen Berichtszeitraums zugeleitet wird.

Artikel 17 Absatz 1

Alle zwei Jahre erstellt die Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten **und über Entwicklungen auf den unter diese Verordnung fallenden Gebieten. Die Kommission legt den Bericht dem Rat und dem Parlament innerhalb eines Jahres nach Ablauf des in dem Bericht erfaßten Zweijahreszeitraums vor.**

Verordnung (EWG) Nr. 1463/70*Artikel 16 Absatz 1*

Der Arbeitgeber händigt den Mitgliedern des Fahrpersonals eine ausreichende Anzahl fortlaufend numerierter Schaublätter aus, wobei der persönliche Charakter dieser Schaublätter, die Dauer der Arbeitszeit und die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, daß beschädigte oder von einem zuständigen Kontrollbeamten beschlagnahmte Schaublätter ersetzt werden müssen. Der Arbeitgeber händigt den Mitgliedern des Fahrpersonals nur solche Schaublätter aus, die einem amtlich genehmigten Muster entsprechen und sich für das in das Fahrzeug eingebaute Gerät eignen.

Artikel 16 Absatz 1

Der Arbeitgeber händigt **jedem Mitglied** des Fahrpersonals eine ausreichende Anzahl fortlaufend numerierter Schaublätter aus, (Rest unverändert).

Artikel 17 Absatz 2

Die Mitglieder des Fahrpersonals benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab Beginn ihrer Arbeitszeit fortlaufend numerierte Schaublätter. Wenn die Mitglieder des Fahrpersonals sich nicht im Fahrzeug aufhalten und daher nicht in der Lage sind, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät selbst zu betätigen, so müssen die weiter unten in den Buchstaben a) bis c) genannten Zeiträume von Hand, durch automatische Aufzeichnung auf andere Weise lesbar und ohne Beschmutzung des Schaublattes eingetragen werden.

Artikel 17 Absatz 2

Die Mitglieder des Fahrpersonals benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab Beginn ihrer Arbeitszeit fortlaufend numerierte Schaublätter **in der Reihenfolge der Numerierung.** (Rest unverändert).

Artikel 17 Absatz 3

f) Nach Arbeitsende der Zeitpunkt des Beginns der wöchentlichen Ruhezeit und auf einem neuen Schaublatt bei Arbeitsbeginn der Zeitpunkt, an dem die wöchentliche Ruhezeit endete.

Artikel 17 Absatz 3

f) Nach Arbeitsende der Zeitpunkt des Beginns der wöchentlichen Ruhezeit und auf einem neuen Schaublatt **mit der folgenden Nummer** bei Arbeitsbeginn der Zeitpunkt, an dem die wöchentliche Ruhezeit endete.

Artikel 17 Absatz 5

Die Mitglieder des Fahrpersonals müssen das Schaublatt dieses Tages und, soweit anwendbar, des vorangegangenen Tages dieser Woche mit vollständigen Angaben über die in Absatz 2 Buchstaben a) bis c) genannten Zeiten den zuständigen Kontrollbeamten jederzeit vorlegen können.

Artikel 17 Absatz 5

Die Mitglieder des Fahrpersonals müssen das Schaublatt dieses Tages und, soweit anwendbar, **der vorangegangenen Tage dieser Woche, zusammen mit dem letzten Schaublatt der vorangegangenen Woche,** mit vollständigen Angaben über die in Absatz 2 Buchstaben a) bis c) genannten Zeiten den zuständigen Kontrollbeamten jederzeit vorlegen können.

ANHANG I

KAPITEL IV

e) Das *Verkehrsunternehmen* führt ein Verzeichnis aller Schaublätter. Das Verzeichnis muß die Namen der Mitglieder des Fahrpersonals, die Schaublätter erhalten haben, ihre Unterschriften als Empfangsbestätigung und das Datum des Empfangs enthalten. Das Unternehmen hat das Verzeichnis zwei Jahre lang aufzubewahren und jedem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen.

e) Das **Unternehmen** führt (Rest unverändert).
